DeutscheAnwaltAkademie

Professor Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

ZPO-Reform 2020

Der Vortrag und die einzelnen Folien sind urheberrechtlich geschützt!

Professor Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Neue Regeln

und

altbekannte Probleme

2

Der Vortrag und die einzelnen Folien sind urheberrechtlich geschützt!

DeutscheAnwaltAkademie

Professor Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Familienrecht

Bedeutung?

- **Ehesachen** **(§ 113 Abs.1 i.V.m. § 111 Nr. 1 FamFG)**
- **Familienstreitsachen** **(§ 113 Abs. 1 i.V.m. § 112, 111 Nr. 8, 9, 10 FamFG)**

Im Übrigen

- **alle bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten, die vor die ordentlichen Gerichte gehören**

3

Der Vortrag und die einzelnen Folien sind urheberrechtlich geschützt!

Professor Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Überblick über die geänderten / ergänzten Normen

Bedeutung Ehe- und Familienstreitsachen

- **Ablehnung**
- **Nebenintervention**
- **PKH**
- **mündliche Verhandlung**
- **elektronischer Rechtsverkehr**
- **Prozessleitung**
- **Durchbrechung der Verhandlungsmaxime**
- **Empfangsbekenntnis / Zustellung**
- **gerichtlicher Vergleich**
- **Tatbestandsberichtigung**
- **Urteilsergänzung**

4

Der Vortrag und die einzelnen Folien sind urheberrechtlich geschützt!

DeutscheAnwaltAkademie
Gesellschaft für Aus- und Fortbildung
sowie Serviceleistungen mbH
Littenstraße 11
10179 Berlin

Fon 030 726153-0
Fax 030 726153-111
daa@anwaltakademie.de
www.anwaltakademie.de

Geschäftsführerin:
Kirsten Pelke, Rechtsanwältin
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Rolf Schwedhelm, Rechtsanwalt

Amtsgericht Charlottenburg
HRB 79713
USt-IdNr. DE 214080179

Bankverbindung: Berliner Sparkasse
IBAN: DE 79 1005 0000 6607 0004 69
BIC: BELADEBEXXX

Die DeutscheAnwaltAkademie ist zugelassener Träger für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem Recht der Arbeitsförderung (SGB III und AZAV) und QMS-zertifiziert DIN EN ISO 9001:2015.

Professor Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Bedeutung über die Ehe- und Familienstreitsachen hinaus

- **vorläufige Vollstreckbarkeit**
- **Nichtzulassungsbeschwerde**
- **Revision**
- **Mahnverfahren**
- **Gerichtsverfassung**
- **originärer Einzelrichter**

5

Der Vortrag und die einzelnen Folien sind urheberrechtlich geschützt!

Professor Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Geänderte / ergänzte Normen (Familienrecht)

6

Der Vortrag und die einzelnen Folien sind urheberrechtlich geschützt!

Professor Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Geänderte / ergänzte Normen
(Familienrecht)

– ***Ablehnung: Änderung des § 44 ZPO***

Alt	Neu
§ 44 Ablehnungsgesuch (1) Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gericht, dem der Richter angehört, anzubringen; es kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden. (2) Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides statt darf die Partei nicht zugelassen werden. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugnis des abgelehnten Richters Bezug genommen werden. (3) Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern. (4) Wird ein Richter, bei dem die Partei sich in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so ist glaubhaft zu machen, dass der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder der Partei bekannt geworden sei.	**§ 44 Ablehnungsgesuch** (1) Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gericht, dem der Richter angehört, anzubringen; es kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden. (2) Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides statt darf die Partei nicht zugelassen werden. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugnis des abgelehnten Richters Bezug genommen werden. (3) Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern. (4) Wird ein Richter, bei dem die Partei sich in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so ist glaubhaft zu machen, dass der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder der Partei bekannt geworden sei. Das Ablehnungsgesuch ist unverzüglich anzubringen.

7

Der Vortrag und die einzelnen Folien sind urheberrechtlich geschützt!

Professor Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Geänderte / ergänzte Normen
(Familienrecht)

– ***Ablehnung: Änderung des § 44 ZPO***

Bedeutung:

Bisher war die Zeitgrenze, innerhalb derer das Ablehnungsgesuch anzubringen war, allein durch § 43 ZPO bestimmt, die zum Rügeverlust führte, wenn ein der Partei bekannter Ablehnungsgrund nicht vor Einlassung in die mündliche Verhandlung oder Stellung der Anträge geltend gemacht wurde.

Daran ändert sich nichts.

8

Der Vortrag und die einzelnen Folien sind urheberrechtlich geschützt!

Professor Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Geänderte / ergänzte Normen
(Familienrecht)

– ***Ablehnung: Änderung des § 44 ZPO***

Wohl aber für den Fall, dass der Ablehnungsgrund erst nach Einlassung in die Verhandlung oder nach Stellung der Anträge bekannt geworden ist. Dann muss das Ablehnungsgesuch unverzüglich angebracht werden (so auch MüKo/Stackmann, 6. Aufl., Rdnr. 4 zu § 43 ZPO; Vorwerk/Wolf/Vossler, 38. Edition, Rdnr. 18, 19 zu § 44 ZPO; Musielak/Voit/Heinrich, 17. Aufl. Rdnr. 10 zu § 44 ZPO).

Aber: **Allgemeiner Rechtsgedanke?**

Achtung: **Regeln zur Ablehnung eines Richters gelten auch für Ablehnung eines Sachverständigen (§ 406 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Dort „stufige“ Ablehnung: § 406 ZPO**

9

Der Vortrag und die einzelnen Folien sind urheberrechtlich geschützt!

Professor Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Geänderte / ergänzte Normen
(Familienrecht)

– ***Ablehnung: Änderung des § 44 ZPO***

§ 406 Ablehnung eines Sachverständigen
(1) Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, dass der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.
(2) Der Ablehnungsantrag ist bei dem Gericht oder Richter, von dem der Sachverständige ernannt ist, vor seiner Vernehmung zu stellen, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Verkündung oder Zustellung des Beschlusses über die Ernennung. Zu einem späteren Zeitpunkt ist die Ablehnung nur zulässig, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass er ohne sein Verschulden verhindert war, den Ablehnungsgrund früher geltend zu machen. Der Antrag kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.
(3) Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides statt darf die Partei nicht zugelassen werden.
(4) Die Entscheidung ergeht von dem im zweiten Absatz bezeichneten Gericht oder Richter durch Beschluss.
(5) Gegen den Beschluss, durch den die Ablehnung für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluss, durch den sie für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt.

10

Der Vortrag und die einzelnen Folien sind urheberrechtlich geschützt!

Professor Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Geänderte / ergänzte Normen
(Familienrecht)

– ***Ablehnung: Änderung des § 44 ZPO***

„Technik der Ablehnung“ – Es wird „eng“ im Hinblick auf die Frist des § 137 Abs.2 Satz 1 FamFG (Frist von zwei Wochen für Anhängigkeit einer Folgesache)

– **Rechtzeitige Bitte um Terminverlegung: ausreichende Gründe für die Verlegung darlegen – beachte § 227 ZPO, keine Unwahrheiten! Glaubhaftmachung droht!**

– **Ablehnung der Vertagung durch das Gericht – Ablehnungsgesuch gemäß § 42 ZPO**
Gefahr: Verbot der Selbstentscheidung gilt nicht bei missbräuchlichem Ablehnungsgesuch (Prozessverschleppung etc.; vgl. BVerfG, Beschluss v. 15.06.2015 – 1 BvR 1288/14, nachgewiesen bei juris, juris, Tz. 15 ff; Beschluss v. 20.07.2007 – 1 BvR 3084/06, NJW-RR 2008, 72, juris, Tz. 17; MüKo/Stackmann, 8. Aufl., Rdnr. 2 zu § 45 ZPO; Vorwerk/Wolf/Vossler, 38. Edition, Rdnr. 7 zu § 45 ZPO).

Faustformel:
Sobald für die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch auch nur ein geringfügiges Eingehen auf den Verfahrensgegenstand erforderlich ist, ist das Gesuch zulässig (vgl. BVerfG, Beschluss v. 15.06.2015 – 1 BvR 1288/14, nachgewiesen bei juris, juris, Tz. 17).

11

Der Vortrag und die einzelnen Folien sind urheberrechtlich geschützt!

Professor Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Geänderte / ergänzte Normen
(Familienrecht)

– ***Ablehnung: Änderung des § 44 ZPO***

– **abweichende Entscheidung über die Ablehnung → sofortige Beschwerde (§ 46 Abs. 2 ZPO)**
(bei stattgebender Entscheidung kein ReMi für Gegner)

– **Zurückweisung der sofortigen Beschwerde → Anhörungsrüge sofort erheben**
Begründung innerhalb der Frist für die Anhörungsrüge in Aussicht stellen und begründen (möglich: Vorwerk/Wolf/Vossler, 38. Edition, Rdnr. 3 zu § 47 ZPO; Musielak/Voit/Heinrich, 17. Aufl., Rdnr. 3 zu § 47 ZPO; Wartefrist beginnt sogleich)

12

Der Vortrag und die einzelnen Folien sind urheberrechtlich geschützt!

Professor Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Geänderte / ergänzte Normen
(Familienrecht)

– ***Nebenintervention***

Alt	Neu
§ 67 Rechtsstellung des Nebenintervenienten Der Nebenintervenient muss den Rechtsstreit in der Lage annehmen, in der er sich zur Zeit seines Beitritts befindet; er ist berechtigt, Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen und alle Prozesshandlungen wirksam vorzunehmen, insoweit nicht seine Erklärungen und Handlungen mit Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei in Widerspruch stehen.	**§ 67 Rechtsstellung des Nebenintervenienten** Der Nebenintervenient muss den Rechtsstreit in der Lage annehmen, in der er sich zur Zeit seines Beitritts befindet; er ist berechtigt, Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen und alle Prozesshandlungen wirksam vorzunehmen, insoweit nicht seine Erklärungen und Handlungen mit Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei in Widerspruch stehen. Für ihn gelten die §§ 141 und 278 Absatz 3 entsprechend.

13

Der Vortrag und die einzelnen Folien sind urheberrechtlich geschützt!

Professor Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Geänderte / ergänzte Normen
(Familienrecht)

– ***Nebenintervention***

Bedeutung:

Das Gericht soll über die Neuregelung das persönliche Erscheinen des Nebenintervenienten zur Sachverhaltsaufklärung (§ 141 ZPO) und/oder für einen Güteversuch (§ 278 ZPO) anordnen können.

Versäumt hat man, den § 278 Abs. 6 ZPO zu erweitern und damit auch zu ermöglichen, dass ein schriftlicher Vergleich unter Einschluss des Nebenintervenienten zustande kommt.

Anwendungsbereich im Familienrecht:
Vornehmlich sonstige Familiensachen; Streitverkündung möglich bei rechtlicher oder tatsächlicher Alternativität (vgl. BGH, Urt. v. 18.12.2014 – VII ZR 102/14, NJW 2015, 559, juris, Tz. 15, 16). Sonst: Bau- und Architektenrecht.

14

Der Vortrag und die einzelnen Folien sind urheberrechtlich geschützt!

Professor Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Geänderte / ergänzte Normen (Familienrecht)

– ***PKH***

Alt

§ 127 Entscheidungen
(1) Entscheidungen im Verfahren über die Prozesskostenhilfe ergehen ohne mündliche Verhandlung. Zuständig ist das Gericht des ersten Rechtszuges; ist das Verfahren in einem höheren Rechtszug anhängig, so ist das Gericht dieses Rechtszuges zuständig. Soweit die Gründe der Entscheidung Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei enthalten, dürfen sie dem Gegner nur mit Zustimmung der Partei zugänglich gemacht werden.
(2) Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe kann nur nach Maßgabe des Absatzes 3 angefochten werden. Im Übrigen findet die sofortige Beschwerde statt; dies gilt nicht, wenn der Streitwert der Hauptsache den in § 511 genannten Betrag nicht übersteigt, es sei denn, das Gericht hat ausschließlich die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Prozesskostenhilfe verneint. Die Notfrist beträgt einen Monat.
(3) Gegen die Bewilligung der Prozesskostenhilfe findet die sofortige Beschwerde der Staatskasse statt, wenn weder Monatsraten noch aus dem Vermögen zu zahlende Beträge festgesetzt worden sind. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Partei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Zahlungen zu leisten. Die Notfrist beträgt einen Monat und beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses. Nach Ablauf von drei Monaten seit der Verkündung der Entscheidung ist die Beschwerde unstatthaft. Wird die Entscheidung nicht verkündet, so tritt an die Stelle der Verkündung der Zeitpunkt, in dem die unterschriebene Entscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird. Die Entscheidung wird der Staatskasse nicht von Amts wegen mitgeteilt.
(4) Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet.

Neu

§ 127 Entscheidungen
(1) Entscheidungen im Verfahren über die Prozesskostenhilfe ergehen ohne mündliche Verhandlung. Zuständig ist das Gericht des ersten Rechtszuges; ist das Verfahren in einem höheren Rechtszug anhängig, so ist das Gericht dieses Rechtszuges zuständig. Soweit die Gründe der Entscheidung Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei enthalten, dürfen sie dem Gegner nur mit Zustimmung der Partei zugänglich gemacht werden.
(2) Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe kann nur nach Maßgabe des Absatzes 3 angefochten werden. Im Übrigen findet die sofortige Beschwerde statt; dies gilt nicht, wenn der Streitwert der Hauptsache den in § 511 genannten Betrag nicht übersteigt, es sei denn, das Gericht hat ausschließlich die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Prozesskostenhilfe verneint. Die Notfrist beträgt einen Monat.
(3) Gegen die Bewilligung der Prozesskostenhilfe findet die sofortige Beschwerde der Staatskasse statt, wenn weder Monatsraten noch aus dem Vermögen zu zahlende Beträge festgesetzt worden sind. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Partei gemäß § 115 Absatz 1 bis 3 nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Zahlungen zu leisten oder gemäß § 116 Satz 3 Beträge zu zahlen hat. Die Notfrist beträgt einen Monat und beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses. Nach Ablauf von drei Monaten seit der Verkündung der Entscheidung ist die Beschwerde unstatthaft. Wird die Entscheidung nicht verkündet, so tritt an die Stelle der Verkündung der Zeitpunkt, in dem die unterschriebene Entscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird. Die Entscheidung wird der Staatskasse nicht von Amts wegen mitgeteilt.
(4) Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet.

Der Vortrag und die einzelnen Folien sind urheberrechtlich geschützt!

Professor Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Geänderte / ergänzte Normen (Familienrecht)

– *PKH*

Bedeutung:

Für das Familienrecht ändert sich nichts; das Beschwerderecht der Staatskasse im Falle der Bewilligung von PKH gegenüber Natural-Parteien ist durch die Bezugnahme auf § 115 Abs. 1 bis 3 ZPO unverändert geblieben. Lediglich für juristische Personen, die Parteien kraft Amtes und parteifähige Vereinigungen ändert sich etwas; ist ihnen PKH bewilligt worden, kann nunmehr die Staatskasse unter den Voraussetzungen des § 127 ZPO Beschwerde gegen die Bewilligungsentscheidung einlegen.

Der Vortrag und die einzelnen Folien sind urheberrechtlich geschützt!

DeutscheAnwaltAkademie

Professor Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Geänderte / ergänzte Normen
(Familienrecht)

– ***mündliches Verfahren***

Alt	Neu
§ 128 Grundsatz der Mündlichkeit; schriftliches Verfahren (1) Die Parteien verhandeln über den Rechtsstreit vor dem erkennenden Gericht mündlich. (2) Mit Zustimmung der Parteien, die nur bei einer wesentlichen Änderung der Prozesslage widerruflich ist, kann das Gericht eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen. Es bestimmt alsbald den Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können, und den Termin zur Verkündung der Entscheidung. Eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ist unzulässig, wenn seit der Zustimmung der Parteien mehr als drei Monate verstrichen sind. (3) Ist nur noch über die Kosten zu entscheiden, kann die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergehen. (4) Entscheidungen des Gerichts, die nicht Urteile sind, können ohne mündliche Verhandlung ergehen, soweit nichts anderes bestimmt ist.	**§ 128 Grundsatz der Mündlichkeit; schriftliches Verfahren** (1) Die Parteien verhandeln über den Rechtsstreit vor dem erkennenden Gericht mündlich. (2) Mit Zustimmung der Parteien, die nur bei einer wesentlichen Änderung der Prozesslage widerruflich ist, kann das Gericht eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen. Es bestimmt alsbald den Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können, und den Termin zur Verkündung der Entscheidung. Eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ist unzulässig, wenn seit der Zustimmung der Parteien mehr als drei Monate verstrichen sind. (3) Ist nur noch über die Kosten oder Nebenforderungen zu entscheiden, kann die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergehen. (4) Entscheidungen des Gerichts, die nicht Urteile sind, können ohne mündliche Verhandlung ergehen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

17

Der Vortrag und die einzelnen Folien sind urheberrechtlich geschützt!

Professor Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Geänderte / ergänzte Normen
(Familienrecht)

– ***mündliches Verfahren***

Bedeutung:

Nebenforderungen sind vornehmlich Zinsen, aber auch vorgerichtliche Anwaltskosten. Bei einseitiger Erledigungserklärung → auch wenn Rechtshängigkeit nach Erledigung endet nicht nur Entscheidung über Kosten; also mündliche Verhandlung. Bei übereinstimmender Erledigung → § 91a Abs. 1 Satz 1 ZPO Entscheidung durch Beschluss.

Bedeutung also vornehmlich nur für die oben genannten Sachgegenstände.

18

Der Vortrag und die einzelnen Folien sind urheberrechtlich geschützt!

Professor Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Geänderte / ergänzte Normen
(Familienrecht)

– ***elektronischer Rechtsverkehr***

Alt	Neu
§ 130a Elektronisches Dokument (1) Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Parteien sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können nach Maßgabe der folgenden Absätze als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden. (2) Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen. (3) Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. (4) Sichere Übermittlungswege sind … (5) …	**§ 130a Elektronisches Dokument** (1) Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Parteien sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können nach Maßgabe der folgenden Absätze als elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht werden. (2) Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen. (3) Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Satz 1 gilt nicht für Anlagen, die vorbereitenden Schriftsätzen beigefügt sind. (4) Sichere Übermittlungswege sind … (5) …

19

Der Vortrag und die einzelnen Folien sind urheberrechtlich geschützt!

Professor Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Geänderte / ergänzte Normen
(Familienrecht)

– ***elektronischer Rechtsverkehr***

Bedeutung:

Anlagen müssen nicht mehr einzeln signiert werden; klarstellende Funktion

Achtung: **Der Anwalt muss dennoch die Verantwortung dafür übernehmen, dass alle Anlagen dem Schriftsatz beigefügt sind. Entsprechende Kontrolle im Büro organisieren!**

20

Der Vortrag und die einzelnen Folien sind urheberrechtlich geschützt!

Professor Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Geänderte / ergänzte Normen
(Familienrecht)

– ***Prozessleitung***

Alt	Neu
§ 139 Materielle Prozessleitung (1) Das Gericht hat das Sach- und Streitverhältnis, soweit erforderlich, mit den Parteien nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite zu erörtern und Fragen zu stellen. Es hat dahin zu wirken, dass die Parteien sich rechtzeitig und vollständig über alle erheblichen Tatsachen erklären, insbesondere ungenügende Angaben zu den geltend gemachten Tatsachen ergänzen, die Beweismittel bezeichnen und die sachdienlichen Anträge stellen. (2) Auf einen Gesichtspunkt, den eine Partei erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, darf das Gericht, soweit nicht nur eine Nebenforderung betroffen ist, seine Entscheidung nur stützen, wenn es darauf hingewiesen und Gelegenheit zur Äußerung dazu gegeben hat. Dasselbe gilt für einen Gesichtspunkt, den das Gericht anders beurteilt als beide Parteien. (3) Das Gericht hat auf die Bedenken aufmerksam zu machen, die hinsichtlich der von Amts wegen zu berücksichtigenden Punkte bestehen. (4) Hinweise nach dieser Vorschrift sind so früh wie möglich zu erteilen und aktenkundig zu machen. Ihre Erteilung kann nur durch den Inhalt der Akten bewiesen werden. Gegen den Inhalt der Akten ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig. (5) Ist einer Partei eine sofortige Erklärung zu einem gerichtlichen Hinweis nicht möglich, so soll auf ihren Antrag das Gericht eine Frist bestimmen, in der sie die Erklärung in einem Schriftsatz nachbringen kann.	**§ 139 Materielle Prozessleitung** (1) Das Gericht hat das Sach- und Streitverhältnis, soweit erforderlich, mit den Parteien nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite zu erörtern und Fragen zu stellen. Es hat dahin zu wirken, dass die Parteien sich rechtzeitig und vollständig über alle erheblichen Tatsachen erklären, insbesondere ungenügende Angaben zu den geltend gemachten Tatsachen ergänzen, die Beweismittel bezeichnen und die sachdienlichen Anträge stellen. Das Gericht kann durch Maßnahmen der Prozessleitung das Verfahren strukturieren und den Streitstoff abschichten. (2) Auf einen Gesichtspunkt, den eine Partei erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, darf das Gericht, soweit nicht nur eine Nebenforderung betroffen ist, seine Entscheidung nur stützen, wenn es darauf hingewiesen und Gelegenheit zur Äußerung dazu gegeben hat. Dasselbe gilt für einen Gesichtspunkt, den das Gericht anders beurteilt als beide Parteien. (3) Das Gericht hat auf die Bedenken aufmerksam zu machen, die hinsichtlich der von Amts wegen zu berücksichtigenden Punkte bestehen. (4) Hinweise nach dieser Vorschrift sind so früh wie möglich zu erteilen und aktenkundig zu machen. Ihre Erteilung kann nur durch den Inhalt der Akten bewiesen werden. Gegen den Inhalt der Akten ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig. (5) Ist einer Partei eine sofortige Erklärung zu einem gerichtlichen Hinweis nicht möglich, so soll auf ihren Antrag das Gericht eine Frist bestimmen, in der sie die Erklärung in einem Schriftsatz nachbringen kann.

Der Vortrag und die einzelnen Folien sind urheberrechtlich geschützt!

Professor Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Geänderte / ergänzte Normen
(Familienrecht)

– ***Prozessleitung***

Bedeutung:

Strukturierung und Abschichtung waren auch nach bisherigem Recht möglich, sind aber wenig als Instrumente der Beschleunigung und Entzerrung des Verfahrens genutzt worden. Die Normierung der Möglichkeit soll das Gericht anhalten, von diesen Möglichkeiten Gebrauch zu machen.

Achtung: **Durch die Möglichkeit, Fristen für Vorbringen zu setzen, bekommen die Verspätungsregeln des § 296 ZPO und § 282 ZPO vermutlich wieder Bedeutung. Es ist also nötig, sich für die Sachverhaltsaufklärung vor den Fristen mehr Zeit zu nehmen! Schriftsätze am letzten Tag zu fertigen, ist haftungsträchtig geworden, wenn die Abschichtung genutzt wird.**

Der Vortrag und die einzelnen Folien sind urheberrechtlich geschützt!

Professor Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Geänderte / ergänzte Normen
(Familienrecht)

– ***Durchbrechung der Verhandlungsmaxime***

Alt	Neu
§ 144 Augenschein; Sachverständige (1) Das Gericht kann die Einnahme des Augenscheins sowie die Begutachtung durch Sachverständige anordnen. Es kann zu diesem Zweck einer Partei oder einem Dritten die Vorlegung eines in ihrem oder seinem Besitz befindlichen Gegenstandes aufgeben und hierfür eine Frist setzen. Es kann auch die Duldung der Maßnahme nach Satz 1 aufgeben, sofern nicht eine Wohnung betroffen ist. (2) Dritte sind zur Vorlegung oder Duldung nicht verpflichtet, soweit ihnen diese nicht zumutbar ist oder sie zur Zeugnisverweigerung gemäß den §§ 383 bis 385 berechtigt sind. Die §§ 386 bis 390 gelten entsprechend. (3) Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, die eine auf Antrag angeordnete Einnahme des Augenscheins oder Begutachtung durch Sachverständige zum Gegenstand haben.	**§ 144 Augenschein; Sachverständige** (1) Das Gericht kann die Einnahme des Augenscheins sowie die Hinzuziehung von Sachverständigen anordnen. Es kann zu diesem Zweck einer Partei oder einem Dritten die Vorlegung eines in ihrem oder seinem Besitz befindlichen Gegenstandes aufgeben und hierfür eine Frist setzen. Es kann auch die Duldung der Maßnahme nach Satz 1 aufgeben, sofern nicht eine Wohnung betroffen ist. (2) Dritte sind zur Vorlegung oder Duldung nicht verpflichtet, soweit ihnen diese nicht zumutbar ist oder sie zur Zeugnisverweigerung gemäß den §§ 383 bis 385 berechtigt sind. Die §§ 386 bis 390 gelten entsprechend. (3) Die Vorschriften, die eine auf Antrag angeordnete Einnahme des Augenscheins oder Begutachtung durch Sachverständige zum Gegenstand haben, sind entsprechend anzuwenden.

23

Der Vortrag und die einzelnen Folien sind urheberrechtlich geschützt!

Professor Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Geänderte / ergänzte Normen
(Familienrecht)

– ***Durchbrechung der Verhandlungsmaxime***

Bedeutung:

Die Motive führen auch hinsichtlich dieser Ergänzung/Änderung an, der Gegenstand der Regelung sei schon nach geltendem Recht möglich. Auch diese Regelung soll deutlicher als bisher das Gericht anregen, von den Möglichkeiten des Verfahrens Gebrauch zu machen.

Achtung: **In komplexen Güterrechtssachen oder Unterhaltssachen, in denen als Vermögensgegenstand oder Einkunftsquelle ein Unternehmen oder dessen Erträge zu bewerten sind, empfiehlt es sich, auf die neue Regelung hinzuweisen. Der Hinweis ersetzt aber keinen substantiierten Vortrag.**

Achtung: **das Gericht muss die Vorschrift der §§ 371 ff ZPO beim Augenschein und die §§ 402 ff ZPO bei Hinzuziehung des Sachverständigen beachten!**

24

Der Vortrag und die einzelnen Folien sind urheberrechtlich geschützt!

Professor Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Geänderte / ergänzte Normen
(Familienrecht)

– ***Durchbrechung der Verhandlungsmaxime***

Achtung: **keine Kostenvorschusspflicht (BT-Drs. 19/13828, S. 19 u.H.a. BGH, Urt. v. 10.11.1999 – I ZR 183/97, NJW 2000, 743)**

Achtung: **Die Vorschrift dient dazu, dem Gericht für das zutreffende Verständnis des Parteivortrags die erforderliche Anschauung und Sachkunde von Amts wegen zu verschaffen. Sie hat nicht den Zweck, die Tatsachengrundlage erst herzustellen (MüKo/Fritsche, 6. Aufl., Rdnr. 24 zu §§ 142-144 ZPO; ähnlich Vorwerk/Wolf/von Selle, 38. Edition, Rdnr. 1 zu § 144 ZPO; Musielak/Voit/Stadler, 17. Aufl., Rdnr. 1 zu § 144 ZPO).**

Der Vortrag und die einzelnen Folien sind urheberrechtlich geschützt!

Professor Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Geänderte / ergänzte Normen
(Familienrecht)

– ***Empfangsbekenntnis / Zustellung***

Alt

§ 169 Bescheinigung des Zeitpunktes der Zustellung; Beglaubigung
(1) Die Geschäftsstelle bescheinigt auf Antrag den Zeitpunkt der Zustellung.
(2) Die Beglaubigung der zuzustellenden Schriftstücke wird von der Geschäftsstelle vorgenommen. Dies gilt auch, soweit von einem Anwalt eingereichte Schriftstücke nicht bereits von diesem beglaubigt wurden.
(3) Eine in Papierform zuzustellende Abschrift kann auch durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt werden. Anstelle der handschriftlichen Unterzeichnung ist die Abschrift mit dem Gerichtssiegel zu versehen. Dasselbe gilt, wenn eine Abschrift per Telekopie zugestellt wird.
(4) Ein Schriftstück kann in beglaubigter elektronischer Abschrift zugestellt werden. Die Beglaubigung erfolgt mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.
(5) …

§ 174 Zustellung gegen Empfangsbekenntnis oder automatisierte Eingangsbestätigung
(1) Ein Schriftstück kann an einen Anwalt, einen Notar, einen Gerichtsvollzieher, einen Steuerberater oder an eine sonstige Person, bei der auf Grund ihres Berufes von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, eine Behörde, eine Körperschaft oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts gegen Empfangsbekenntnis zugestellt werden.
(2) …
(3) …
(4) Zum Nachweis der Zustellung nach den Absätzen 1 und 2 genügt das mit Datum und Unterschrift des Adressaten versehene Empfangsbekenntnis, das an das Gericht zurückzusenden ist. Das Empfangsbekenntnis kann schriftlich, durch Telekopie oder als elektronisches Dokument (§ 130a) zurückgesandt werden. Die Zustellung nach Absatz 3 wird durch ein elektronisches Empfangsbekenntnis nachgewiesen. Das elektronische Empfangsbekenntnis ist in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln. Hierfür ist ein vom Gericht mit der Zustellung zur Verfügung gestellter strukturierter Datensatz zu nutzen.

Neu

§ 169 Bescheinigung des Zeitpunktes der Zustellung; Beglaubigung
(1) Die Geschäftsstelle bescheinigt auf Antrag den Zeitpunkt der Zustellung.
(2) Die Beglaubigung der zuzustellenden Schriftstücke wird von der Geschäftsstelle vorgenommen. Dies gilt auch, soweit von einem Anwalt eingereichte Schriftstücke nicht bereits von diesem beglaubigt wurden.
(3) Eine in Papierform zuzustellende Abschrift kann auch durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt werden. Anstelle der handschriftlichen Unterzeichnung ist die Abschrift mit dem Gerichtssiegel zu versehen. Dasselbe gilt, wenn eine Abschrift per Telekopie zugestellt wird.
(4) Ein Schriftstück oder ein elektronisches Dokument kann in beglaubigter elektronischer Abschrift zugestellt werden. Die Beglaubigung erfolgt mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.
(5) …

§ 174 Zustellung gegen Empfangsbekenntnis oder automatisierte Eingangsbestätigung
(1) Ein Schriftstück kann an einen Anwalt, einen Notar, einen Gerichtsvollzieher, einen Steuerberater oder an eine sonstige Person, bei der auf Grund ihres Berufes von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, eine Behörde, eine Körperschaft oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts gegen Empfangsbekenntnis zugestellt werden.
(2) …
(3) …
(4) Zum Nachweis der Zustellung nach den Absätzen 1 und 2 genügt das mit Datum und Unterschrift des Adressaten versehene Empfangsbekenntnis, das an das Gericht zurückzusenden ist. Das Empfangsbekenntnis kann schriftlich, durch Telekopie oder als elektronisches Dokument (§ 130a) zurückgesandt werden. Die Zustellung nach Absatz 3 wird durch ein elektronisches Empfangsbekenntnis nachgewiesen. Das elektronische Empfangsbekenntnis ist in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln. Wird vom Gericht hierfür mit der Zustellung ein strukturierter Datensatz zur Verfügung gestellt, ist dieser zu nutzen. Andernfalls ist das elektronische Empfangsbekenntnis abweichend von Satz 4 als elektronisches Dokument (§ 130a) zu übermitteln.

Der Vortrag und die einzelnen Folien sind urheberrechtlich geschützt!

DeutscheAnwaltAkademie

Professor Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Geänderte / ergänzte Normen
(Familienrecht)

– ***Empfangsbekenntnis / Zustellung***

Bedeutung:

Datentechnische Probleme im Bereich der Gerichte erfordern die Änderung (BT-Drs. 19/15167 sowie 19/13828)

27

Der Vortrag und die einzelnen Folien sind urheberrechtlich geschützt!

Professor Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Geänderte / ergänzte Normen
(Familienrecht)

– ***gerichtlicher Vergleich***

Alt	Neu
§ 278 Gütliche Streitbeilegung, Güteverhandlung, Vergleich (1) Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte bedacht sein. (2) … (3) … (4) … (5) … (6) Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Parteien dem Gericht einen schriftlichen Vergleichsvorschlag unterbreiten oder einen schriftlichen Vergleichsvorschlag des Gerichts durch Schriftsatz gegenüber dem Gericht annehmen. Das Gericht stellt das Zustandekommen und den Inhalt eines nach Satz 1 geschlossenen Vergleichs durch Beschluss fest. § 164 gilt entsprechend.	**§ 278 Gütliche Streitbeilegung, Güteverhandlung, Vergleich** (1) Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte bedacht sein. (2) … (3) … (4) … (5) … (6) Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Parteien dem Gericht einen schriftlichen Vergleichsvorschlag unterbreiten oder einen schriftlichen oder zu Protokoll der mündlichen Verhandlung erklärten Vergleichsvorschlag des Gerichts durch Schriftsatz oder durch Erklärung zu Protokoll der mündlichen Verhandlung gegenüber dem Gericht annehmen. Das Gericht stellt das Zustandekommen und den Inhalt eines nach Satz 1 geschlossenen Vergleichs durch Beschluss fest. § 164 gilt entsprechend.

28

Der Vortrag und die einzelnen Folien sind urheberrechtlich geschützt!

DeutscheAnwaltAkademie
Gesellschaft für Aus- und Fortbildung
sowie Serviceleistungen mbH
Littenstraße 11
10179 Berlin

Fon 030 726153-0
Fax 030 726153-111
daa@anwaltakademie.de
www.anwaltakademie.de

Geschäftsführerin:
Kirsten Pelke, Rechtsanwältin
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Rolf Schwedhelm, Rechtsanwalt

Amtsgericht Charlottenburg
HRB 79713
USt-IdNr. DE 214080179

Bankverbindung: Berliner Sparkasse
IBAN: DE 79 1005 0000 6607 0004 69
BIC: BELADEBEXXX

Die DeutscheAnwaltAkademie ist zugelassener Träger für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem Recht der Arbeitsförderung (SGB III und AZAV) und QMS-zertifiziert DIN EN ISO 9001:2015.

Professor Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Geänderte / ergänzte Normen
(Familienrecht)

– ***gerichtlicher Vergleich***

Bedeutung:

Der Abschluss eines Vergleichs gemäß § 278 Abs. 6 ZPO soll vereinfacht werden.
Zuvor BGH, Urt. v. 14.07.2015 - VI ZR 326/14, Tz. 16, 17

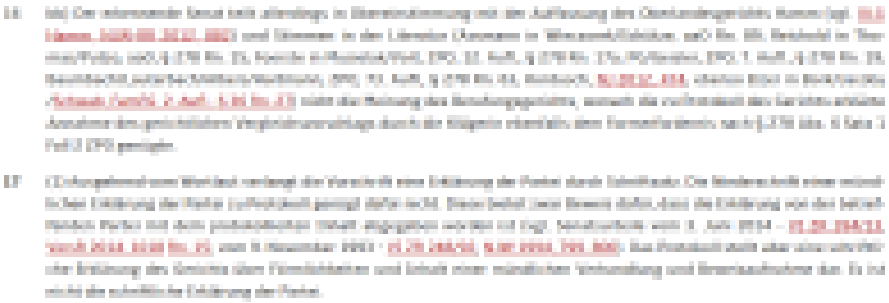

Im konkreten Fall hatte der Bundesgerichtshof den Bestand des Vergleiches nur über die Anwendung der Grundsätze von Treu und Glauben gebilligt.

Der Vortrag und die einzelnen Folien sind urheberrechtlich geschützt!

Professor Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Geänderte / ergänzte Normen
(Familienrecht)

– ***Tatbestandsberichtigung***

Alt

§ 320 Berichtigung des Tatbestandes
(1) Enthält der Tatbestand des Urteils Unrichtigkeiten, die nicht unter die Vorschriften des vorstehenden Paragraphen fallen, Auslassungen, Dunkelheiten oder Widersprüche, so kann die Berichtigung binnen einer zweiwöchigen Frist durch Einreichung eines Schriftsatzes beantragt werden.
(2) Die Frist beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils. Der Antrag kann schon vor dem Beginn der Frist gestellt werden. Die Berichtigung des Tatbestandes ist ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen drei Monaten seit der Verkündung des Urteils beantragt wird.
(3) Über den Antrag ist mündlich zu verhandeln, wenn eine Partei dies beantragt.
(4) Das Gericht entscheidet ohne Beweisaufnahme. Bei der Entscheidung wirken nur diejenigen Richter mit, die bei dem Urteil mitgewirkt haben. Ist ein Richter verhindert, so gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die Stimme des ältesten Richters den Ausschlag. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt. Der Beschluss, der eine Berichtigung ausspricht, wird auf dem Urteil und den Ausfertigungen vermerkt. Erfolgt der Berichtigungsbeschluss in der Form des § 130b, ist er in einem gesonderten elektronischen Dokument festzuhalten. Das Dokument ist mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.
(5) …

Neu

§ 320 Berichtigung des Tatbestandes
(1) Enthält der Tatbestand des Urteils Unrichtigkeiten, die nicht unter die Vorschriften des vorstehenden Paragraphen fallen, Auslassungen, Dunkelheiten oder Widersprüche, so kann die Berichtigung binnen einer zweiwöchigen Frist durch Einreichung eines Schriftsatzes beantragt werden.
(2) Die Frist beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils. Der Antrag kann schon vor dem Beginn der Frist gestellt werden. Die Berichtigung des Tatbestandes ist ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen drei Monaten seit der Verkündung des Urteils beantragt wird.
~~(3) Über den Antrag ist mündlich zu verhandeln, wenn eine Partei dies beantragt.~~
(3) Das Gericht entscheidet ohne Beweisaufnahme. Bei der Entscheidung wirken nur diejenigen Richter mit, die bei dem Urteil mitgewirkt haben. Ist ein Richter verhindert, so gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die Stimme des ältesten Richters den Ausschlag. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt. Der Beschluss, der eine Berichtigung ausspricht, wird auf dem Urteil und den Ausfertigungen vermerkt. Erfolgt der Berichtigungsbeschluss in der Form des § 130b, ist er in einem gesonderten elektronischen Dokument festzuhalten. Das Dokument ist mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.
(4) …

Der Vortrag und die einzelnen Folien sind urheberrechtlich geschützt!

DeutscheAnwaltAkademie
Gesellschaft für Aus- und Fortbildung
sowie Serviceleistungen mbH
Littenstraße 11
10179 Berlin

Fon 030 726153-0
Fax 030 726153-111
daa@anwaltakademie.de
www.anwaltakademie.de

Geschäftsführerin:
Kirsten Pelke, Rechtsanwältin
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Rolf Schwedhelm, Rechtsanwalt

Amtsgericht Charlottenburg
HRB 79713
USt-IdNr. DE 214080179

Bankverbindung: Berliner Sparkasse
IBAN: DE 79 1005 0000 6607 0004 69
BIC: BELADEBEXXX

Die DeutscheAnwaltAkademie ist zugelassener Träger für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem Recht der Arbeitsförderung (SGB III und AZAV) und QMS-zertifiziert DIN EN ISO 9001:2015.

Professor Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Geänderte / ergänzte Normen
(Familienrecht)

– ***Durchbrechung der Verhandlungsmaxime***

Bedeutung:

Die Spruchkörper „sitzen“ häufig nicht mehr in „fliegender Besetzung“. Termine werden häufig nur für eine bestimmte Sitzgruppe anberaumt. Das führte häufig zu monatelangen Verzögerungen, wenn die mündliche Verhandlung über den Antrag auf Tatbestandsberichtigung beantragt worden war.

BT-Drs. 19/13828, S. 19: „ob mündlich über den Antrag verhandelt wird, steht zukünftig im Ermessen des Gerichts“ → Vortrag über die Erforderlichkeit der mündlichen Verhandlung erforderlich!

Der Vortrag und die einzelnen Folien sind urheberrechtlich geschützt!

Professor Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Geänderte / ergänzte Normen
(Familienrecht)

– ***Urteilsergänzung***

Alt

§ 321 Ergänzung des Urteils
(1) Wenn ein nach dem ursprünglich festgestellten oder nachträglich berichtigten Tatbestand von einer Partei geltend gemachter Haupt- oder Nebenanspruch oder wenn der Kostenpunkt bei der Endentscheidung ganz oder teilweise übergangen ist, so ist auf Antrag das Urteil durch nachträgliche Entscheidung zu ergänzen.
(2) Die nachträgliche Entscheidung muss binnen einer zweiwöchigen Frist, die mit der Zustellung des Urteils beginnt, durch Einreichung eines Schriftsatzes beantragt werden.
(3) Auf einen Antrag ist ein Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen. Dem Gegner des Antragstellers ist mit der Ladung zu diesem Termin der den Antrag enthaltende Schriftsatz zuzustellen.
(4) Die mündliche Verhandlung hat nur den nicht erledigten Teil des Rechtsstreits zum Gegenstand.

Neu

§ 321 Ergänzung des Urteils
(1) Wenn ein nach dem ursprünglich festgestellten oder nachträglich berichtigten Tatbestand von einer Partei geltend gemachter Haupt- oder Nebenanspruch oder wenn der Kostenpunkt bei der Endentscheidung ganz oder teilweise übergangen ist, so ist auf Antrag das Urteil durch nachträgliche Entscheidung zu ergänzen.
(2) Die nachträgliche Entscheidung muss binnen einer zweiwöchigen Frist, die mit der Zustellung des Urteils beginnt, durch Einreichung eines Schriftsatzes beantragt werden.
(3) Auf einen Antrag, der die Ergänzung des Urteils um einen Hauptanspruch zum Gegenstand hat, ist ein Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen. Dem Gegner des Antragstellers ist mit der Ladung zu diesem Termin der den Antrag enthaltende Schriftsatz zuzustellen. Über einen Antrag, der die Ergänzung des Urteils um einen Nebenanspruch oder den Kostenpunkt zum Gegenstand hat, kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn die Bedeutung der Sache keine mündliche Verhandlung erfordert; § 128 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
(4) Eine mündliche Verhandlung hat nur den nicht erledigten Teil des Rechtsstreits zum Gegenstand.

Der Vortrag und die einzelnen Folien sind urheberrechtlich geschützt!

DeutscheAnwaltAkademie
Gesellschaft für Aus- und Fortbildung
sowie Serviceleistungen mbH
Littenstraße 11
10179 Berlin

Fon 030 726153-0
Fax 030 726153-111
daa@anwaltakademie.de
www.anwaltakademie.de

Geschäftsführerin:
Kirsten Pelke, Rechtsanwältin
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Rolf Schwedhelm, Rechtsanwalt

Amtsgericht Charlottenburg
HRB 79713
USt-IdNr. DE 214080179

Bankverbindung: Berliner Sparkasse
IBAN: DE 79 1005 0000 6607 0004 69
BIC: BELADEBEXXX

Die DeutscheAnwaltAkademie ist zugelassener Träger für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem Recht der Arbeitsförderung (SGB III und AZAV) und QMS-zertifiziert DIN EN ISO 9001:2015.

Professor Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Geänderte / ergänzte Normen
(Familienrecht)

– ***Urteilsergänzung***

Bedeutung:

Die Änderung stellt eine Anpassung an die Neu-Regelung des Grundsatzes der mündlichen Verhandlung (§ 128 ZPO) dar. Auch dort bedarf es einer mündlichen Verhandlung nicht mehr, wenn nur noch über Nebenforderungen oder Kosten zu entscheiden ist.

33

Der Vortrag und die einzelnen Folien sind urheberrechtlich geschützt!

Professor Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Überblick über die geänderten / ergänzten Normen

Bedeutung über die Ehe- und Familienstreitsachen hinaus

- **vorläufige Vollstreckbarkeit**
- **Nichtzulassungsbeschwerde**
- **Revision**
- **Mahnverfahren**
- **Gerichtsverfassung**
- **originärer Einzelrichter**

34

Der Vortrag und die einzelnen Folien sind urheberrechtlich geschützt!

Professor Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Überblick über die geänderten / ergänzte Normen

Bedeutung über die Ehe- und Familienstreitsachen hinaus

– ***vorläufige Vollstreckbarkeit***

Alt	Neu
§ 718 Vorabentscheidung über vorläufige Vollstreckbarkeit (1) In der Berufungsinstanz ist über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf Antrag vorab zu verhandeln und zu entscheiden. (2) Eine Anfechtung der in der Berufungsinstanz über die vorläufige Vollstreckbarkeit erlassenen Entscheidung findet nicht statt.	**§ 718 Vorabentscheidung über vorläufige Vollstreckbarkeit** (1) In der Berufungsinstanz ist über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf Antrag vorab ~~zu verhandeln und~~ zu entscheiden. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen; § 128 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. (2) Eine Anfechtung der in der Berufungsinstanz über die vorläufige Vollstreckbarkeit erlassenen Entscheidung findet nicht statt.

35

Der Vortrag und die einzelnen Folien sind urheberrechtlich geschützt!

Professor Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Überblick über die geänderten / ergänzte Normen

Bedeutung über die Ehe- und Familienstreitsachen hinaus

– ***vorläufige Vollstreckbarkeit***

Bedeutung:

§ 718 ZPO gilt nicht in Ehe- und Familienstreitsachen. Das folgt

- **für Endentscheidungen in Folgesachen aus § 148 FamFG**
- **für isolierte Familienstreitsachen aus § 120 Abs. 2 Satz 1 FamFG, der bestimmt, dass Endentscheidungen mit Wirksamwerden vollstreckbar sind; wirksam sind Endentscheidungen – abweichend von § 40 FamFG – in Ehesachen mit Rechtskraft, in Familienstreitsachen ebenfalls mit Rechtskraft, außer dass die sofortige Wirksamkeit durch das Gericht angeordnet wird**

Die Bedeutung der Vorschrift für die bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten ist gering; sie enthält eine Anpassung an die neue Regel des § 128 Abs. 3 ZPO („Entscheidung über Nebenkosten, Zinsen ohne mdl. Verhandlung“).

36

Der Vortrag und die einzelnen Folien sind urheberrechtlich geschützt!

Professor Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Überblick über die geänderten / ergänzte Normen

Bedeutung über die Ehe- und Familienstreitsachen hinaus

– ***Nichtzulassungsbeschwerde***

Alt	Neu
§ 544 Nichtzulassungsbeschwerde (1) Die Nichtzulassung der Revision durch das Berufungsgericht unterliegt der Beschwerde (Nichtzulassungsbeschwerde). Die Beschwerde ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Verkündung des Urteils bei dem Revisionsgericht einzulegen. Mit der Beschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Urteils, gegen das die Revision eingelegt werden soll, vorgelegt werden. (2) … (3) … (4) … (5) … (6) … (7) …	**§ 544 Nichtzulassungsbeschwerde** (1) Die Nichtzulassung der Revision durch das Berufungsgericht unterliegt der Beschwerde (Nichtzulassungsbeschwerde). (2) Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nur zulässig, wenn 1.der Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer 20 000 Euro übersteigt oder 2.das Berufungsgericht die Berufung als unzulässig verworfen hat. (3) Die Nichtzulassungsbeschwerde ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Verkündung des Urteils bei dem Revisionsgericht einzulegen. Mit der Beschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Urteils, gegen das die Revision eingelegt werden soll, vorgelegt werden. (4) bis (9) entspricht (2) bis (7) alt

37

Der Vortrag und die einzelnen Folien sind urheberrechtlich geschützt!

Professor Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Überblick über die geänderten / ergänzte Normen

Bedeutung über die Ehe- und Familienstreitsachen hinaus

– ***Nichtzulassungsbeschwerde***

Bedeutung:

Die bisherige Festlegung der Wertgrenze von 20.000 € in § 26 Nr. 8 EGZPO ist nunmehr in § 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO auf Dauer in der ZPO festgeschrieben.

38

Der Vortrag und die einzelnen Folien sind urheberrechtlich geschützt!

Professor Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Überblick über die geänderten / ergänzte Normen

Bedeutung über die Ehe- und Familienstreitsachen hinaus

– ***Revision***

Folgeregelungen! Durch die Verweisung in §§ 549, 550, 551 ZPO auf frühere Regelungen, die in § 544 Abs. 2 bis 7 ZPO enthalten waren, war die Rückverweisung auf die neue Regelung in § 544 ZPO anzupassen.

39

Der Vortrag und die einzelnen Folien sind urheberrechtlich geschützt!

Professor Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Überblick über die geänderten / ergänzte Normen

Bedeutung über die Ehe- und Familienstreitsachen hinaus

– ***Mahnverfahren***

Bleibt der Antrag in der Anspruchsbegründung nach Widerspruch gegen den Mahnbescheid hinter dem Begehren im Mahnbescheid zurück, gilt die Klage insoweit als zurückgenommen, wenn das Mahngericht oder das Streitgericht über diese Rechtsfolge belehrt hat (Änderung von § 697 Abs. 2 Satz 1 ZPO und § 695 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

40

Der Vortrag und die einzelnen Folien sind urheberrechtlich geschützt!

Professor Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Überblick über die geänderten / ergänzte Normen

Bedeutung über die Ehe- und Familienstreitsachen hinaus

– ***Gerichtsverfassung / Einzelrichter***

Die das Gerichtsverfassungsgesetz betreffenden Änderungen (§ 13a, § 60, § 72a, § 119a GVG) sollen die Spezialisierung und damit auch die Sachkunde der Gerichte stärken. Diese Regelungen treten aber erst am 01.01.2021 in Kraft (Übergangsregelung: § 40a GVG). Sie ermöglichen

– **die Zuweisung von Sachen aller Art (also besondere Sachgegenstände) an ein Gericht für die Bezirke mehrerer Gerichte (Konzentration der Spezialzuständigkeit; auch über Landesgrenzen hinweg);**

41

Der Vortrag und die einzelnen Folien sind urheberrechtlich geschützt!

Professor Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Überblick über die geänderten / ergänzte Normen

Bedeutung über die Ehe- und Familienstreitsachen hinaus

– ***Gerichtsverfassung / Einzelrichter***

– **die ausschließliche Konzentration von Straf- oder Zivilsachen auf Landgerichte mit mindestens 100 Richtern unter gleichzeitiger Zuweisung der Zuständigkeit für jene Sachen über mehrere Gerichtsbezirke hinweg;**

– **die Verpflichtung zur Bildung von Spezialkammern bei den Landgerichten entsprechend § 72a GVG über den bisherigen Rahmen hinaus (Erbrecht, Presserecht, Insolvenzrecht sowie Anfechtungsrecht); sowie die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung weitere Spezialkammern für andere spezielle Rechtsgebiete einzurichten;**

42

Der Vortrag und die einzelnen Folien sind urheberrechtlich geschützt!

Professor Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Überblick über die geänderten / ergänzte Normen

Bedeutung über die Ehe- und Familienstreitsachen hinaus

– ***Gerichtsverfassung / Einzelrichter***

– **die entsprechende Verpflichtung zur Bildung von Spezialsenaten an den Oberlandesgerichten (§ 119a GVG) über den bisherigen Rahmen hinaus; sowie die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung die Bildung von Spezialsenaten für spezielle andere Sachgebiete anzuordnen;**

– **die Möglichkeit, den Spezialsenaten nach § 119a GVG u.a. auch Familiensachen und Angelegenheiten des FamFG (Ausnahme: Freiheitsentziehungssachen) zuzuweisen;**

– **§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 ZPO (neue Fassung) schließt den originären Einzelrichter bei Landgerichten für die Sachen aus, in denen Spezialspruchkörper für bestimmte Sachgegenstände gebildet werden müssen.**

43

Der Vortrag und die einzelnen Folien sind urheberrechtlich geschützt!

Professor Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Ende?

44

Der Vortrag und die einzelnen Folien sind urheberrechtlich geschützt!

Professor Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Gerade in Familienstreitsachen kommt immer wieder die Frage auf, ob vermeintlich oder auch tatsächlich rechtswidrig erlangte Beweismittel im Prozess verwirkt werden dürfen. Bei der Beantwortung dieser Frage lassen sich immer wieder Unrichtigkeiten feststellen.

Deshalb hier ein Special zum:

- **Beweiserlangungsverbot**
  (in der Literatur auch: Beweiserhebungsverbot)

  und

- **Beweisverwertungsverbot**

45

Der Vortrag und die einzelnen Folien sind urheberrechtlich geschützt!

Professor Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

1. Special

Zunächst zum:

Beweiserlangungsverbot

(in der Literatur auch: Beweiserhebungsverbot)

46

Der Vortrag und die einzelnen Folien sind urheberrechtlich geschützt!

Professor Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

1. Special

– **Beweiserlangungsverbot**

Beweiserlangungsverbot

= rechtswidrige Beweisbeschaffung

Konflikt vornehmlich bei

– Augenscheinsobjekten (Blick durchs Schlüsselloch, heimliche Videoaufzeichnung; kurz: Persönlichkeitsverletzungen)
– Urkundenbeweis (gestohlene Urkunde)
– Zeugenbeweis (das mitgehörte Telefongespräch)

47

Der Vortrag und die einzelnen Folien sind urheberrechtlich geschützt!

Professor Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

1. Special

Beweiserlangungsverbot

typisch

Heimlichkeit der Beweismittelentstehung

„Wenn Beweismittel durch Verwendung von „Schlüssellochtechniken“ erlangt werden, greift deren Verwendung in das allgemeine Persönlichkeitsrecht ein. Dazu gehören Tonaufzeichnungen unerlaubt abgehörter nichtöffentlicher Gespräche und deren Transkripte ebenso, wie gegen den Willen des Wohnungsinhabers nach dessen Überrumpelung aufgenommene Fotos und verdeckte Aufnahmen mit Videokameras oder getarnten Kleinstfotoapparaten. In Betracht kommen des Weiteren Lauschzeugen („Hörfalle“), das Zeugnis heimlicher Beobachter oder die Verwendung gestohlener Urkunden und gestohlener schriftlicher Aufzeichnungen (Tagebuchaufzeichnungen).“

(Ahrens, Der Beweis im Zivilprozess, 2015, Kapitel 6, Rdnr. 2)

48

Der Vortrag und die einzelnen Folien sind urheberrechtlich geschützt!

Professor Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

1. Special

– **Beweiserlangungsverbot**

Rechtswidrigkeit beruht auf

– Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG)

– Garantie der Menschenwürde (Art. 1 GG) in der Ausprägung des geschützten Bereichs vertraulicher Kommunikation als Teil der privaten Lebensgestaltung (BVerfG, Urt. v. 03.03.2004 – 1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99, BVerfGE 109, 279, juris, Tz. 120 ff)

– Richterrechtlich geschaffenes Grundrecht auf Gewährleistung der Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme gestützt auf Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 GG (BVerfG, Urt. v. 27.02.2008 – 1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07, NJW 2008, 822, juris, Tz. 201)

49

Der Vortrag und die einzelnen Folien sind urheberrechtlich geschützt!

Professor Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

1. Special

– **Beweiserlangungsverbot**

noch Rechtswidrigkeit beruht auf

– Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (heimlich eingeholte DNA-Analyse)
(BVerfG, Urt. v. 15.12.1983 – 1 BvR 209/83, …, BVerfG 65, 1, 41 ff, juris, Tz. 152 ff; BGH, Urt. v. 12.12.2007 – XII ZR 173/04, NJW-RR 2008, 449, juris, Tz. 17);

aber: Abwägungskriterium notwehr-ähnliche Lage (so Ahrens, aaO, Kapitel 6, Rdnr. 4)

– Verstoß gegen Datenschutz-GrundVO bei verdeckter Observierung
(vgl. noch zur BundesdatenschutzG BGH, Urt. v. 15.05.2018 – VI ZR 233/17, BGHZ 218, 348, juris, Tz. 7 ff - „Dashcam“)

50

Der Vortrag und die einzelnen Folien sind urheberrechtlich geschützt!

Professor Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

1. Special

– **Beweiserlangungsverbot**

noch Rechtswidrigkeit beruht auf

– Beschaffung durch Diebstahl

– Geheimnishehlerei (§ 17 Abs. 2 Nr. 2 UWG a.F.; am 26.04.2019 ist das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 in Kraft getreten) betr. fremde Geschäftsgeheimnisse

51

Der Vortrag und die einzelnen Folien sind urheberrechtlich geschützt!

Professor Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

1. Special

– **Beweiserlangungsverbot**

Wann führt das

Beweiserlangungsverbot

zum

Beweisverwertungsverbot?

52

Der Vortrag und die einzelnen Folien sind urheberrechtlich geschützt!

Professor Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

1. Special

– **Beweiserlangungsverbot**

– Es fehlt eine gesetzliche Regelung, auch in EMRK
jedoch
zu entnehmen aus dem Persönlichkeitsrechtsschutz des GG

– Grundsatz:
Nicht jedes rechtswidrige Handeln bei der Beweiserlangung führt zum Beweisverwertungsverbot (vgl. auch BGH, Urt. v. 15.05.2018 – VI ZR 233/17, BGHZ 218, 348, juris, Tz. 7 ff – „Dashcam“).

Der Vortrag und die einzelnen Folien sind urheberrechtlich geschützt!

Professor Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

1. Special

– **Beweisverwertungsverbot**

– Konkrete Wertungen sind eigenständig zu entwickeln:

  - Abwägung zwischen verletztem Recht und Aufrechterhaltung funktionstüchtiger Rechtspflege
  - materiell-richtige Entscheidung ist Belang des Gemeinwohles
  - Relativierung des Rechtswidrigkeitsurteiles durch Güterabwägung

(zu allem Ahrens, aaO, Kapitel 6)

Der Vortrag und die einzelnen Folien sind urheberrechtlich geschützt!

DeutscheAnwaltAkademie
Gesellschaft für Aus- und Fortbildung
sowie Serviceleistungen mbH
Littenstraße 11
10179 Berlin

Fon 030 726153-0
Fax 030 726153-111
daa@anwaltakademie.de
www.anwaltakademie.de

Geschäftsführerin:
Kirsten Pelke, Rechtsanwältin
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Rolf Schwedhelm, Rechtsanwalt

Amtsgericht Charlottenburg
HRB 79713
USt-IdNr. DE 214080179

Bankverbindung: Berliner Sparkasse
IBAN: DE 79 1005 0000 6607 0004 69
BIC: BELADEBEXXX

Die DeutscheAnwaltAkademie ist zugelassener Träger für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem Recht der Arbeitsförderung (SGB III und AZAV) und QMS-zertifiziert DIN EN ISO 9001:2015.

Professor Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

1. Special

– **Beweiserlangungsverbot**

Maßstab für Verwertung (vgl. Ahrens, aaO, Kapitel 6, Rdnr. 15; vgl. auch BGH in Sachen „Dashcam“)

– Recht auf ein faires Verfahren (beide Kriterien sind geschützt durch Art. 20 GG in der Ausprägung des Rechtsstaatsgebots)

aber

– Gewährleistung funktionstüchtiger Rechtspflege
(Erinnere: Beweiserhebung „amtswegiges Verfahren“)

55

Der Vortrag und die einzelnen Folien sind urheberrechtlich geschützt!

Professor Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Ende?

56

Der Vortrag und die einzelnen Folien sind urheberrechtlich geschützt!

Professor Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

2. Special

In Familienstreitsachen, insbesondere in Unterhaltssachen, wird häufig versucht,

bei voller Anfechtung des in erster Instanz ergangenen Beschlusses, aber eingeschränktem Antrag,

das Kostenrisiko zu minimieren. „Läuft" die mündliche Verhandlung vor dem Berufungsgerichts „gut", wird die Berufung erweitert. Welche Risiken bestehen und wie ist diesen zu begegnen?

57

Der Vortrag und die einzelnen Folien sind urheberrechtlich geschützt!

Professor Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

2. Special

Risiken

§ 307 Anerkenntnis
Erkennt eine Partei den gegen sie geltend gemachten Anspruch ganz oder zum Teil an, so ist sie dem Anerkenntnis gemäß zu verurteilen. Einer mündlichen Verhandlung bedarf es insoweit nicht.

- kein Antrag auf Erlass eines Anerkenntnisurteils mehr erforderlich (seit ZPO-ReformG)
- keine mündliche Verhandlung mehr erforderlich (seit 1. JuMoG)

58

Der Vortrag und die einzelnen Folien sind urheberrechtlich geschützt!

Professor Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

2. Special

Gefahr

- Anerkenntnis des Gegners, wenn nach dessen rechtlicher und tatsächlicher Einschätzung das Anerkenntnis das kleinere Risiko gegenüber der Berufungserweiterung ist

- Termin wird aufgehoben! Ende des Verfahrens?

59

Der Vortrag und die einzelnen Folien sind urheberrechtlich geschützt!

Professor Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

2. Special

Gegenwehr

Sofortige Berufungserweiterung! Zeitliche Grenzen?

Analogie zu §§ 276, 331 Abs. 3 ZPO

(Versäumnisurteil im Vorverfahren, Verteidigungsanzeige bis zur Übergabe des unterschriebenen Versäumnisurteils an die Geschäftsstelle hindert das Versäumnisurteil, § 331 Abs. 3 ZPO)

60

Der Vortrag und die einzelnen Folien sind urheberrechtlich geschützt!